

Bei den übrigen Wirtschaftszweigen (Handel usw.) ist in den betreffenden Berichten sinngemäß zu verfahren.

2. Die Zeilen 14 und 15 des Vordruckes „Abrechnung der Körperschaftsteuer VEW“ und die Zeilen 6 und 7 des Vordruckes „Abrechnung der Nettogewinnabführung“ (nur für die örtliche VEW), die jeweils mit dem Kontrollbericht einzusenden sind, sind ab sofort nicht mehr auszufüllen.
3. In Zeile 46 der Abrechnung über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie in Zeile D 5 des Teiles I und in Zeile A 8 des Teiles II der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung VEW sind jeweils die Abgaben einzusetzen, die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum fällig waren. Als vorangegangene Abrechnungszeiträume gelten auch die Zeiträume, die nicht mit dem Schluß eines Kalendermonats enden. Die jeweiligen Nachsätze in den Klammern in den Zeilen D 5 des Teiles I und A 8 des Teiles II der Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung sind ungültig.

#### Beispiel:

(Gilt sinngemäß für die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe, Umsatz- und Gewerbesteuer.)

Umsatzsteuerabrechnung per 31. Juli 1955

- |  |            |
|--|------------|
| a) Umsatzsteuer für den Abrechnungszeitraum . . . . .                    | 500 000 DM |
| b) Umsatzsteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum 450 000 DM*) | 450 000 DM |
| c) = Unterschiedsbetrag . . . . .  | 50 000 DM  |

Bei den vereinfachten Abrechnungen auf der Rückseite des Überweisungsauftrages für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Kalendermonats enden, ist sinngemäß wie oben zu verfahren.

Berlin, den 21. Juli 1955 (AW 43/55)

**Ministerium der Finanzen**  
I.V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Anwendung eines Typenstellenplanes für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Natur- forscher und Stationen der Jungen Touristen.

Vom 19. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Staatliche Stellenplankommission hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium der Finanzen folgende Typenstellenpläne für die Häuser der Jungen Pioniere, Stationen

\* Es handelt sich um einen Betrieb, bei dem die Abrechnungszeiträume jeweils am 15. und am Letzten eines jeden Monats enden. Der vorangegangene Abrechnungszeitraum ist hier also der Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Juli 1955 gemäß der vereinfachten Abrechnung auf der Rückseite des Überweisungsauftrages.

der Jungen Techniker, Stationen der Jungen Naturforscher und Stationen der Jungen Touristen bestätigt.

#### § 2

In den außerschulischen Einrichtungen können nachstehende hauptberufliche Kräfte beschäftigt werden:

#### I. Pionierhäuser

<b>Typ I</b>	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	bis 3 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	1 Leiter des methodischen Kabinetts	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Verwaltungskraft	Vergütungsgruppe VII
	1 Hausmeister	Vergütungsgruppe VIII
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2
<b>Typ II</b>	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	bis 4 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	1 Leiter des methodischen Kabinetts	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Pädagogischer Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Verwaltungs-Sachbearbeiter	Vergütungsgruppe VI
	1 Schreibrkraft V* Planstelle	Vergütungsgruppe VIII
	1 Hausmeister	Vergütungsgruppe VIII
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2
<b>Typ III</b>	1 Leiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	bis 4 Abteilungsleiter	Vergütungsgruppe 1 bis 7
	1 Leiter des methodischen Kabinetts	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	bis 4 Pädagogische Mitarbeiter	Vergütungsgruppe 1 bis 5
	1 Verwaltungs-Sachbearbeiter	Vergütungsgruppe V
	1 Schreibrkraft	Vergütungsgruppe VIII
	1 Hausmeister	Vergütungsgruppe VIII
	1 Reinigungskraft auf 700 qm täglich zu reinigende Fußbodenfläche	Vergütungsgruppe B 2

Für die Pionierhäuser der Bezirksstädte kann noch folgende Planstelle aufgenommen werden:

1 Ensembleleiter	Vergütungsgruppe IV bis I
------------------	---------------------------

(nach besonderer Vereinbarung durch die Abteilung Volksbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes).

Für den Bezirk Karl-Marx-Stadt entscheidet der Rat des Bezirkes, an welchem Pionierhaus der Ensembleleiter eingesetzt wird.

Bei vorliegender Notwendigkeit entscheidet die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die Aufnahme nachstehender Planstellen: